

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, welche zusammen 58 Stimmen führen (darunter Preussen 17, Bayern 6, die anderen Königreiche je 4 u. s. w.), der Reichstag aus 382 Mitgliedern (auf je 100,000 Einwohner de 1867: 1), welche aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen, als solche keinerlei Besoldung oder Entschädigung beziehen und auf drei Jahre gewählt sind. Die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse beider Körperschaften sind Bundesgesetz, gegen welches dem Kaiser kein suspensives Veto zusteht. Doch giebt bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, die Zölle und Verbrauchsabgaben, falls im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Ausser diesen eben genannten Angelegenheiten umfasst die Gesetzgebung des Reiches wesentlich das wirthschaftliche Leben des Volkes nach der Richtung des Handels, Gewerbebetriebes und Verkehrs und des damit zusammenhängenden Rechtes, während die übrigen Zweige des öconomischen und namentlich die des geistigen Lebens (Agrarwesen, Unterrichts- und Kirchenangelegenheiten) der Particulargesetzgebung der Einzelstaaten überlassen sind.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung seiner Geschäfte, die Contrasignatur aller Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums und die Führung der laufenden Verwaltung im Reiche sind Sache des Reichskanzlers, welcher vom Kaiser ernannt wird und sich des Reichskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes als seiner Organe bedient. Handelt es sich um die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, so steht die Beschlussfassung dem Bundesrathe zu, welcher für diesen Zweck, sowie für seine legislatorischen Arbeiten und für die Untersuchung und Beseitigung von Mängeln, die bei der Ausführung der Bundesgesetze hervortreten, aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse bildet. Gegenwärtig bestehen deren elf, von denen die 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 beruhen.

Die Staatsform der einzelnen Bundesstaaten ist mit Ausnahme der drei freien und Hansestädte Lübeck,